

Studien- und Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement (M. A.)“ an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

Lesefassung unter Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 31. Juli 2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert wurde, erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 9 Fachstudienberatung
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die akademische (Weiter-)Qualifizierung von Führungskräften in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft.
- (2) Das erfolgreiche Studium versetzt die Studierenden in die Lage, auf Basis breiter und passend vertiefter Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig Management- und Leitungsaufgaben in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft zu übernehmen. Ziel ist, aktuelle Fragestellungen im Gesundheits- und Sozialwesen in übergeordnete Zusammenhänge von Management und Führung von Organisationen durch eine methodisch ausgelegte und anwendungsorientierte akademische Qualifizierung einzuordnen und einer Lösung zuführen zu können.
- (3) ¹Mit der Masterprüfung bearbeiten die Studierenden auf die Gesundheits- und Sozialversorgung bezogene Problemstellungen der Betriebs- und Volkswirtschaft, Ethik sowie sozialen Infrastruktur unter Nutzung wissenschaftlichen Instrumentariums. ²Dies ermöglicht eine differenzierte Beurteilung von Management- und Leitungsaufgaben in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. ³Es sollen dabei die Urteilsfähigkeit und die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und Praxis befördert und insbesondere die Befähigung zu einer leitenden Führungsrolle im Gesundheits- und Sozialmarkt deutlich werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst fünf Studiensemester.
- (2) ¹Der Studiengang gliedert sich in vier Modulbereiche. ²Der Modulbereich Fachliche und Methodische Grundlagen legt die Basis für ein einheitliches wissenschaftliches Methoden- und Problemverständnis und berücksichtigt unterschiedliche wissenschaftliche Vorerfahrungen. ³Der Modulbereich Fachliche Vertiefungen intensiviert die methodisch und fachlich fundierte Auseinandersetzung mit sozial- und gesundheitswissenschaftlichen sowie gesundheitsökonomischen und betriebswirtschaftlichen Methoden und ihre Anwendung. ⁴Der Modulbereich Projektseminar überträgt die erworbene vertiefte Fach- und Methodenkompetenz auf Projekte zu aktuellen Fragestellungen. ⁵Mit der abschließenden Masterarbeit wird die Fähigkeit der selbstständigen Erarbeitung von Lösungsstrategien unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Methoden und der kritischen Reflexion möglicher Effekte überprüft.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium mit 210 ECTS-Punkten in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Pflegemanagement sowie Ökonomie und Ethik, Pflege oder Soziale Arbeit bzw. ein gleichwertiger Abschluss. ²Mit der Bewerbung ist mindestens ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung in dem jeweiligen akademischen Beruf nachzuweisen. ³Art und Umfang der berufspraktischen Erfahrung sollen die Eignung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft erkennen lassen.
- (2) ¹Bei Nachweis eines Bachelorabschlusses gemäß (1) mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten, ist eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt möglich, dass entsprechende Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Dies kann folgendermaßen geschehen:
 - a. durch erfolgreiches Ablegen passender Module aus dem Veranstaltungsangebot der Wilhelm Löhe Hochschule gemäß den in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformen innerhalb der ersten beiden Semester oder
 - b. durch Nachweis von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten in Form einer Projektarbeit im Umfang von 30 Seiten zu einer anwendungsorientierten Fragestellung aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, in der im Bachelorstudium erworbenes Wissen auf die Fragestellung angewendet wird, typische fachliche und personelle Anwendungsprobleme identifiziert werden und Ansätze zu ihrer Überwindung entwickelt werden.³Die Prüfer für Prüfungen nach Satz 2 Nr. a oder Projektarbeiten nach Satz 2 Nr. b werden von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. ⁴Für die Wiederholung gilt § 10 APO.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Bachelorabschlüssen nach (1) sowie die Festlegung und Prüfung weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach (2) ist der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Pro Semester sind bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ³Beides berücksichtigt einerseits die durch die Berufstätigkeit eingeschränkte für das Studium verfügbare Zeit und andererseits den Kompetenzerwerb im Rahmen der Berufstätigkeit. ⁴Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.

§ 6

Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können gemäß § 5 (6) APO angerechnet werden, sofern die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau dem Modul gleichwertig sind, das ersetzt werden soll.
- (2) Insgesamt darf nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.
- (3) Das Anrechnungsverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 5 APO.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie eine selbstständig gewählte wissenschaftliche Fragestellung im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens mit gesundheits- und sozialwissenschaftlichen oder gesundheitsökonomischen Methoden bearbeiten können.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Wilhelm Löhe Hochschule über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. ⁴Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist angemessen zu verlängern. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit ist dreimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Bewertet einer der Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen nach der Anlage für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Module nach der Anlage und der Masterarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunkte bei.

§ 9

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus mindestens zwei Departments.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gelten die Regelungen in § 3 der APO.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) ¹Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, können bis 1. Oktober 2019 wählen, ob sie nach der geänderten Studienordnung studieren wollen. ²Bisherige Studienleistungen sind entsprechend anzuerkennen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Studierende im Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement (M.A.), für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement (M.A.) vom 29. April 2014, Erteilung des Einvernehmens mit Schreiben vom 21.01.2014 (E3-H6434.3.5-11/25 965/13) ab.

Anlage: Übersicht über die Module im Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“

Modul-Nr.	Modultitel	Prüfung	Art	ECTS	SWS
1	Fachliche und Methodenkompetenz				
MB120	Mensch und Ökonomie	Klausur (90 Min.)	WS	5	3,0
MB125	Organisations- und Change-Management	Referat (20 Min.)	S	5	2,5
MB130	Gesundheits- und Sozialsysteme	Klausur (90 Min.)	WS	5	3,0
MB135	Methoden der empirischen Sozialforschung	Portfolio (20 S.)	S	5	2,5
2	Fachliche Vertiefungen				
MB250	Gesundheits- und Sozialökonomie	Portfolio (20 S.)	WS	5	3,0
MB255	Finanzierung und Investition	Portfolio (20 S.)	WS	5	3,0
MB260	Strategische Unternehmensführung	Essay (10 S.)	S	5	2,5
MB262	Werteorientierung in Führung und Management	Referat (20 Min.)	S	5	2,5
MA265	Sozialmanagement und Corporate Responsibility	Essay (10 S.)	S	5	2,5
MB270	Accounting und Controlling	Klausur (90 Min.)	WS	5	3,0
MB275	Recht im Gesundheits- und Sozialwesen	Essay (10 S.)	S	5	2,5
MB280	Marketing und Projektmanagement in Gesundheits- und Sozialunternehmen	Referat (20 Min.)	S	5	2,5
3	Projektseminar				
MB300	Aktuelle Entwicklungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Essay (15 S.)	S	10	5,0
4	Abschlussarbeit				
MB400	Masterarbeit	Masterarbeit		20	

Verzeichnis der Abkürzungen:

S Seminar
WS Workshop